

Standesamtliche Nachrichten

Verstorben ist:

09. April 2016

Klara Wohlfarth geb. Fritz, Kaisersbach-Eulenhof

Jubilare

Wir gratulieren

Hinweis Ihrer Gemeindeverwaltung:

An dieser Stelle sind nach bisherigem Recht **alle Geburtstagsjubilare ab dem 70.**

Geburtstag aufgeführt worden, die der Veröffentlichung Ihrer Daten nicht widersprochen haben. Dieser Platz bleibt diese Woche leider leer, weil es sich um Altersjubilare handelt, die nicht zu denen gehören, die veröffentlicht werden dürfen:

Aufgrund des Neuen Bundesmeldegesetzes, das ab 01. November 2015 in Kraft ist, dürfen bei Geburtstagsjubiläen nur noch der 70., danach jeder 5. und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere veröffentlicht werden (§ 50 Abs. 2 S. 2 BMG). Das bedeutet, seit 01. November 2015 darf zu keinem Geburtstag, der zwischen diesen genannten liegt, öffentlich gratuliert werden.- Wir bitten dafür um Verständnis.-

Aus dem Rathaus

Gebührenbescheide für Wasser und Abwasser der Jahre 2013 bis 2015 - Gesplittete Abwassergebühr

Die Abrechnung der Gebühren für den Wasserbezug und die Abwasserentsorgung hat leider bei zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern zu Irritationen und entsprechenden Nachfragen bei der Gemeindeverwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderates geführt. Die Umstellung der Gebühren für die Abwasserentsorgung von einer einheitlichen Gebühr (Schmutz- u. Niederschlagswasser zusammen) auf die gesplittete Abwassergebühr wurde notwendig, weil der Verwaltungsgerichtshof Mannheim 2010 entschieden hat, dass das System der Erhebung einer einheitlichen Gebühr für Abwasser rechtswidrig ist. Mit dem Urteil wurden die Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, das System umzustellen.

Die Umstellungsarbeiten wurden an ein Kommunalbüro vergeben. Für die Arbeiten wurde ein Zeitaufwand von rd. 2 Jahren angesetzt. Die Kommunalbüros wurden 2010/2011 zwangsläufig mit Aufträgen überhäuft, sodass sich die Abwicklung der Aufträge und die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bei vielen Gemeinden verzögerten. Die Ermittlung der versiegelten Flächen in der Gemeinde Kaisersbach wurde 2012 durchgeführt. Der Kalkulationszeitraum wurde auf die Jahre 2013-2015 festgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung zur erstellten Gebührenkalkulation 2013 bis 2015 erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 12.11.2015.

Die Wasser/Abwasser Bescheide ergingen mit Datum vom 26.2.2016, getrennt für die einzelnen Rechnungsjahre 2013 bis 2015. Der **Wasserpreis verblieb unverändert bei 1,69 €/cbm**. Der **Abwasserpreis reduzierte sich von 2,90 €/cbm (für Schmutz- und Niederschlagswasser) auf 2,57 €/cbm (nur für Schmutzwasser)**. Neu ist nun auf Grund des **Gebührensplittings, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser 0,44 €/qm für die jeweils ermittelten Flächen des betreffenden Hausgrundstückes**

erhoben werden. Die maßgebenden Flächen wurden von der Gemeinde mittels Erhebungsbogen beim Grundstückseigentümer im Jahr 2012 erhoben.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung müssen kostendeckend betrieben werden. Die Gemeinde Kaisersbach hat durch die Umstellung des Abrechnungssystems keine Mehreinnahmen bzw. Gewinne. Fehlbeträge aus Vorjahren müssen ausgeglichen werden. Bei der Neukalkulation der Abwassergebühren wurden deshalb auch Fehlbeträge aus vorhergehenden Kalkulationszeiträumen in einer Gesamtsumme von 122.455 € berücksichtigt und sind nun ausgeglichen. Durch die neuen Gebührenbescheide hat sich lediglich eine Umverteilung der bisher erhobenen Gebühren 2013 bis 2015 ergeben. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass sich für viele Gebührenzahler Rückzahlungen und für viele Gebührenzahler Nachzahlungen ergeben haben. Im Durchschnitt werden bundesweit pro Einzelperson und Jahr ca. 40 bis 50 cbm Wasser verbraucht. Bei deutlich geringeren Verbrauchsmengen ergibt sich grundsätzlich durch die Neueinführung des Gebührenfaktors „Fläche für eingeleitetes Niederschlagswasser (pro qm 0,44 €)“, eine höhere Gesamtgebühr.

Im umgekehrten Fall ist mit einer niedrigeren Gesamtgebühr zu rechnen.

Die in den Gebührenbescheiden eingearbeitete Nacherhebung der Fehlbeträge aus Vorjahren, führt natürlich unabhängig von der Gebührenumstellung auf Gebührensplitting, für sich allein gesehen, bei sämtlichen Gebührenzahlern zu Nachzahlungen. Es ist deshalb möglich, dass sich insgesamt bei der überwiegenden Zahl der Gebührenzahler Nachzahlungen ergeben haben.

Jeder Einzelfall wird sich aber zwangsläufig durch das Verhältnis Schmutzwassergebühr pro cbm und Niederschlagswassergebühr pro qm anders darstellen. Vergleiche mit Nachbargrundstücken sind deshalb kaum aussagekräftig. Teilweise ergeben sich schon allein durch die Anzahl der umgestellten 3 Rechnungsjahre höhere Nachzahlungen.

Für die Bezahlung der Wasser-/Abwassergebühren kann mit der Verwaltung (Gemeindekasse) im Einzelfall ohne zusätzliche Kosten eine vertretbare Ratenzahlung problemlos vereinbart werden. Gemeindeverwaltung und Gemeinderat haben sich auf eine kulante Handhabung verständigt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Aus dem Rathaus

Geschwindigkeitsmessung im März 2016

Im März haben in der Gemeinde Kaisersbach zwei Geschwindigkeitsmessungen stattgefunden. Insgesamt wurde in 71 Fällen die erlaubte Geschwindigkeit überschritten. Die Mehrzahl der Autofahrer (51) war zwischen 0-10 km/h zu schnell. 19 Fahrer waren zwischen 11-20 km zu schnell unterwegs. Ein Autofahrer überschreitet die zulässige Geschwindigkeit um mehr als 21 km/h.